

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **16 (1962)**

Heft 9

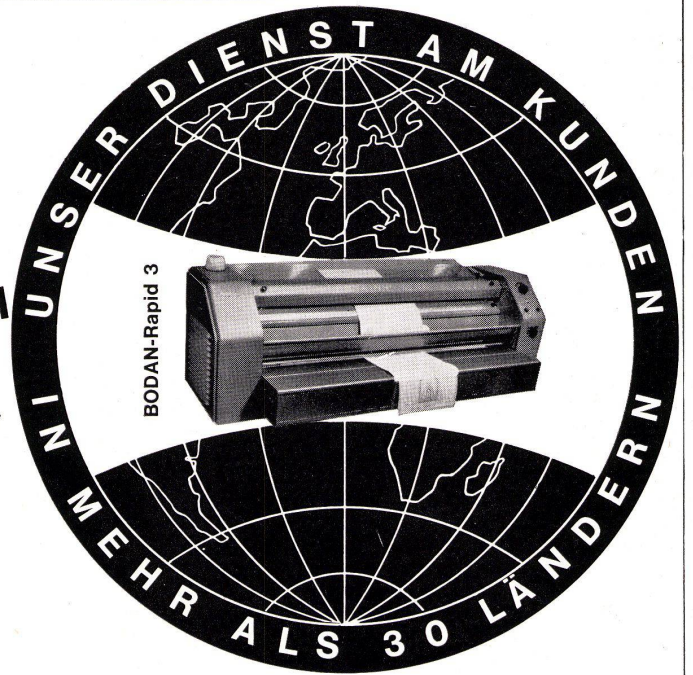
PDF erstellt am: **08.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



BODAN-Lichtpausmaschinen sind heute zum Weltbegriff für schweizerische Präzisionsarbeit geworden. Denn sie arbeiten dank einfachster Konstruktion störungsfrei. Geräuschloser Gang, geruchlose Entwicklung, automatische Bänderspannung, daher gestochen scharfe Kopien, belastungsunabhängig, Leistung 55–450 cm/min. Und ein weiterer Pluspunkt: Überraschend preisgünstig. Unsere Kunden werden von einem Netz von Servicestellen in der Schweiz wie im Ausland aufs beste betreut. Sie wählen aus 10 Modellen. Verlangen Sie gratis und unverbindlich eine Probestellung.

**Nicht die erstbeste, sondern die zweckdienlichste Lichtpausmaschine rationalisiert Ihren Betrieb!**

Papierdurchlass 110 cm, Leistung pro Minute 50–280 cm, Geschwindigkeit pro Minute 0–300 cm, Lichtquelle 5x65 Watt mit Reflektor, Anschluss 220 Volt, 5 Ampère, Stromverbrauch 2000 Watt, Breite 170 cm, Tiefe 85–100 cm, Höhe 49 cm, Gewicht 174 kg.

**KARL MÜLLER AG Maschinenfabrik**  
Roggwil TG Schweiz Tel. 071/4 83 77

**müller**

**müller**

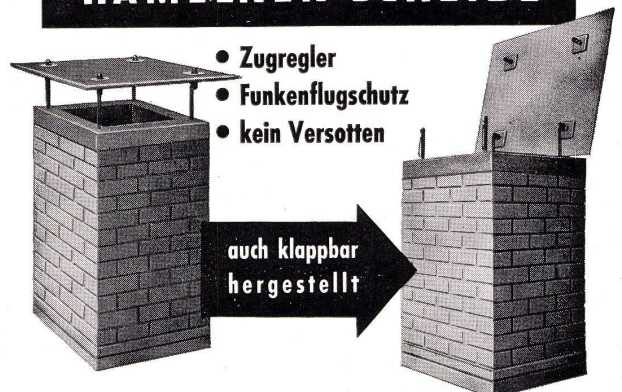
**Radio Elektrisch Telefon**

**Schibli**

FELDEGGSTR. 32 ZÜRICH 8 TEL. 34 66 34

## Schornsteinaufsatz

### HAMELNER SCHEIBE

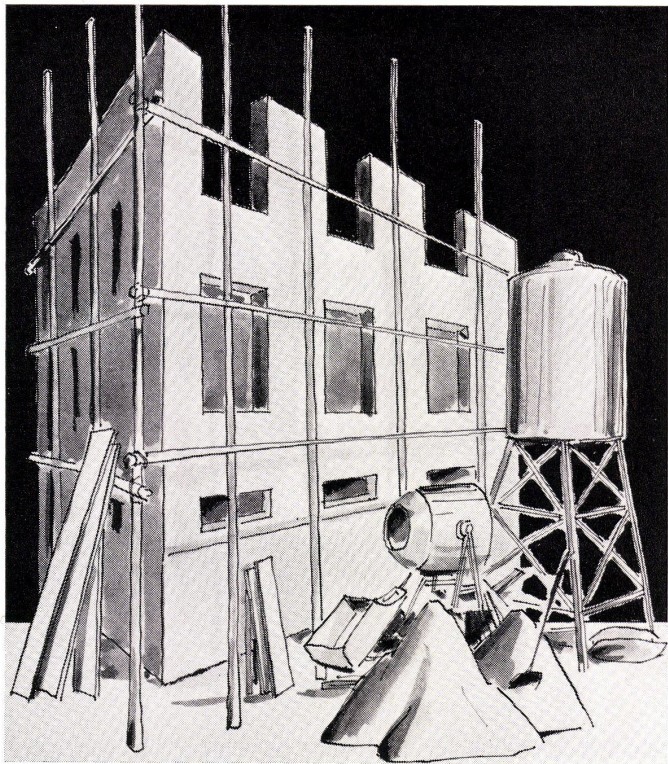


- Zugregler
- Funkenflugschutz
- kein Versotten

auch klappbar  
hergestellt

**Edmond Diebold**

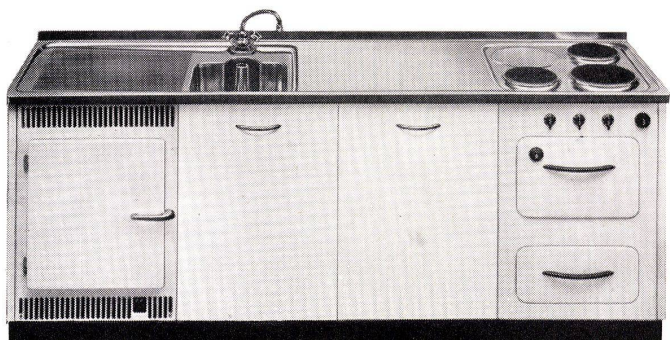
Zürich 10/37, Habsburgstr. 33, Telefon (051) 44 85 60



## Für Neubauten genormte Küchen - Kombinationen !

Die Norm 55/60/90 ist die Grundlage der Elemente in der METALL ZUG-Küchenkombination. Wo immer gebaut wird, lassen sich die Normteile, je nach Wohnungsgrösse, beliebig zusammenstellen. Alle Zubehörteile, wie Scharniere, Anschläge, Türen, Tablare sind für jede gewünschte Kombination konstruiert; die Türen können links oder rechts angeschlagen werden. Kühlschränke und Boiler mit Normabmessungen irgendwelcher Fabrikate sind einbaubar.

Der Elektroherd METALL ZUG ist diesen Kombinationen angepasst. Sein grosser Backofen und das geräumige Gerätefach zeichnen ihn besonders aus. Auf Wunsch Sichtscheibe in der Backofentüre, Infrarotgrill und automatischer Drehspiess.



Verlangen Sie Auskunft und Prospekte  
bei der

**Metallwarenfabrik Zug**  
Tel. 042 / 4 01 51

**METALL  
ZUG**

darfsdeckungsmittel zu behandeln. Das geschieht, indem der Grundbesitz einbezogen wird in die «Wirtschaft», wie wir sie hier charakterisiert haben. Wesentliches Kriterium wäre dann, daß auch beim Boden Übereignungsvorgänge zwischen den einzelnen Phasen der Nutzungsänderung angeordnet wären, wie wir es bei der Bedarfsdeckung durch Güter und Leistungen beobachten können.

So würde die Behandlung der Bodenfrage mit handelspolitischen Mitteln möglich. Und darin sollten wir das eigentliche Werkzeug der Stadt- und Raumplanung anerkennen lernen. Das setzt allerdings die Entlastung des städtischen Bodens von der Aufgabe, als Schuldsicherung eingesetzt zu werden, voraus.

Der Doppelrolle, die man dem Boden heute abverlangt und die letztlich in der geographisch begrenzten, inhaltlich nahezu unbegrenzten Autorität des Eigentümers ihren Ursprung hat, ist der Grundbesitztitel in der bestehenden Wirtschaftsform offenbar nicht gewachsen. Der Boden versagt seinen Dienst als Mittel der Bedarfsdeckung.

Institutionen der Autorität als politische Macht sind ohne Manifestation ihrer Grenzen nicht praktikierbar. Insoweit die Verwaltung der Autorität nach Maßgabe der Ansässigkeit erfaßt, vermeidet sie, Kriterien zu verwenden, die auf das Wesen des einzelnen eingehen. In dieser Neutralität dem Menschen gegenüber liegt eigentlich die Rechtfertigung der Manifestation der Grenzen politischer Autorität als geographische Grenze.

Von dieser Grenze geht zweifellos eine Gefahr für die freie Entfaltung aus. Doch scheint diese Gefahr gering gegen die Alternative, auf politische Autorität in geographischen Grenzen zu verzichten.

Die Gemeinschaft als Handelsform des Menschen zur Bedarfsdeckung ist nur Vorstufe zu der höheren Form, der Ordnung der Umwelt durch die Gemeinschaft.

Insoweit das Ziel der Umweltgestaltung darin gesehen wird, die Entfaltung des Menschen in all seinen Beziehungen und Bewegungen zu sichern, muß diese Sicherung alle möglichen Bewegungen und Beziehungen umfassen.

In diesem Zusammenhang ist der Versuch, den erforderlichen Bewegungsspielraum angesiedelter Menschen zu bemessen, aufschlußreich. Die Beziehungen, in denen sich unser Leben einbezogen sieht, reichen geographisch weit über den engeren Lebenskreis hinaus. Dagegen ist die Reichweite der Bewegungen, die zum «täglichen Leben» gehören, von Ausnahmen abgesehen, begrenzt. Wenn wir mehr als 10% unserer «Bewegungsfreiheit» von etwa 16 Stunden täglich, also gute 1 1/2 Stunden, uns der Bewegung widmen müssen, kann das auf die Dauer nur zum Schaden der Entfaltung des Menschen in den Rahmen, den ihm Familie, Beruf und persönliche Lebensinhalte setzen, durchgeführt werden. Wenn wir weiter die allgegenwärtige Erreichbarkeit der Menschen und der Dinge in der Stadt zum Ziel haben, um dem Leben darin die größtmögliche Viel-

falt abgewinnen zu können, stellt dieses Maß, das die 3/4 Stunde je nach Verkehrsangebot bedeutet, das flächenmäßige Maximum dar, bis zu dem eine Steigerung der Entfaltungsmöglichkeiten durch die Vielfalt des Angebotes an Gelegenheiten und Begegnungen möglich ist. Wenn wir uns mit der Erreichbarkeit des Zentrums schon zufriedengeben wollen, können wir den Radius verdoppeln – darüber hinauszugehen hat keinen positiven Sinn.

Innerhalb dieses Bereiches aber kann eine Grenzziehung nur oberflächlich sein, das Netz der Bewegungen darf davon nicht gestört werden. Eine Grenzziehung ist erst außerhalb dieses Bereiches optimaler Bewegungsmöglichkeiten in Übereinstimmung mit Leben und Entwicklung des Gemeinwesens, aus dessen Bedürfnissen heraus die Grenze ihre einzige Rechtfertigung erhält, möglich.

Der Zusammenhang der Ordnung größerer Räume läßt sich nur durch Systeme sichern, die sich aus verschiedenen Instanzen der Autorität aufbauen.

Während bisher der Staat als umfassendster möglicher Träger gilt, sind neuerdings vielfache Bemühungen zu beobachten, zu einer umfassenden Autorität in noch größeren Räumen zu kommen (Montanunion, Vereinigtes Europa, Uno).

Der gleichen Tendenz zur Weiterfassung der Grenzen der Autorität in den Siedlungsräumen steht entgegen, daß im Rahmen unseres Grundgesetzes, als Ausdruck unseres Menschen- und Gesellschaftsbildes, nur die Gemeinschaftsträgerin der Autorität sein sollte.

Die handelnde Gemeinschaft wird in ihrer Reichweite durch die Notwendigkeit bestimmt, die Verbindung vom Wollen (politische «Summe» des Willens aller einzelnen) zum Handeln noch aufrechtzuhalten.

Nur da, wo ein direkter Weg führt von der Willensbildung des einzelnen zur Willensbildung der Gemeinschaft (Legitimation) und wieder zum Handeln des einzelnen als handelndes Werkzeug der Gemeinschaft (Exekution), ist Demokratie – handelnde, lebendige Demokratie. Daher darf die Grenze der Autorität nicht außerhalb der möglichen Reichweite legitimen Handelns liegen. Diese Reichweite ist für die einzelnen Aufgabenbereiche verschieden.

Die Länge des Weges der Legitimation bis zur Ausführung ist ein Faktor beim Zustandekommen des gemeindlichen Handelns – sie ist ein Widerstandsmoment. Nur wenn die Summe aller Widerstandsmomente schwächer ist als die Kraft, die zur Bewegung drängt, schwächer ist als Absicht und Vermögen, kommt es zur Bewegung – handelt die legitime Autorität.

So erkennen wir zwar heute in der Stadt weniger den Zusammenhang von Gebautem oder spezifischer Nutzung als das charakteristische Verhalten der Menschen, finden aber den alten Doppelbegriff «Markt und Mauer» voll neuer und aktueller Bedeutung, finden Städte – Kerne und Grenzen.